

RS OGH 1989/5/10 9ObS6/89, 8ObS205/02h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1989

Norm

IESG §1 Abs3 Z4

IESG §1 Abs4

Rechtssatz

Keine Bedenken des OGH gegen die mitBGBI 1986/395 neu gefaßten § 1 Abs 3 Z 4 und§ 1 Abs 4 IESG wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes: Wie der Verfassungsgerichtshof schon im Erkenntnis VfGHSIg 9935 ausgesprochen hat, ist der Ausschluß der vertretungsberechtigten Organe juristischer Personen aus dem Kreis der in der Insolvenz des Arbeitgebers gesicherten Personen gerechtfertigt, weil sie typischerweise verstärkt und unmittelbar Einfluß nehmen und sich auch rechtzeitig persönlich einen umfassenden Einblick in die maßgeblichen Verhältnisse verschaffen können. Wenn der Gesetzgeber die im Einzelfall sehr schwierig zu beantwortende Frage nach dem konkreten Ausmaß dieser Möglichkeiten nicht gestellt, sondern diese Personengruppe pauschal aus dem Anwendungsbereich des IESG ausschließt, wird die Regelung dadurch nicht unsachlich.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 6/89

Entscheidungstext OGH 10.05.1989 9 ObS 6/89

Veröff: SZ 62/90 = ZAS 1989,205 (G Schima)

- 8 ObS 205/02h

Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 ObS 205/02h

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0076874

Dokumentnummer

JJR_19890510_OGH0002_009OBS00006_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at